

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 343

Auf einen Blick S. 345

BEKANNTMACHUNGEN

FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2021-2024 FÜR DIE STADT KREFELD

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 374), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen:

[Stadt Krefeld
Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW für die Jahre 2021 bis 2024

Nach dem grundlegenden Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.2014, nach § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eine Verbindliche Bedarfsplanung aufzustellen, ist der gesetzlichen Regelung entsprechend, die zur jährlichen Beschlussfassung der Verbindlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die nunmehr sechste Fortschreibung dieser Planung für die Jahre 2021-2024 vorzunehmen, durch den Rat der Stadt Krefeld zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Diese, nunmehr sechste, Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für den Zeitraum 2021 bis 2024 erscheint hiermit in deutlich kürzerer Version als die fünf vorhergehenden Fortschreibungen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde von einer Belegungs-/Auslastungsabfrage bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Abstand genommen, da die Aussagekraft dieser Daten keine realistische Basis für eine Aktualisierung der Verbindlichen Bedarfsplanung wäre.

So waren z.B. Einrichtungen der Tagespflege von zeitweiligen Schließungen aus infektionspräventiven Gründen betroffen. Eine nachvollziehbare Darstellung der Vergleichbarkeit der Belegungstage mit den Vorjahren und damit einhergehender Auslastung wird dadurch unmöglich.

Ebenso gravierend von den Folgen der Pandemie betroffen war die Belegungssituation der Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Separate Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden teilweise als Quarantänebereiche für Neuaufnahmen in vollstationäre Pflegeeinrichtungen oder Wiederaufnahmen nach Krankenhausaufenthalt genutzt. Pflegenden Angehörigen nahmen von Kurzzeitpflegebuchungen aufgrund nicht durchführbarer eigener Urlaube Abstand etc.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass zum jetzigen Zeitpunkt (April 2021) zumindest in den Einrichtungen der Tagespflege eine Normalisierung der Belegungssituation zu beobachten ist.

Die aktuelle Modellrechnung des IT.NRW weist weiterhin eine steigende Gesamtzahl pflegebedürftiger Menschen in Krefeld aus, jedoch fällt im Verhältnis dazu die Steigerungsrate bei den voll- und teilstationär zu versorgenden Menschen deutlich geringer aus, insbesondere auch gegenüber früheren Veröffentlichungen. Konkret wird für das Jahr 2024 ein Bedarf von 2.260 Pflegeplätzen vorausgerechnet, für 2030 wird ein Bedarf von 2.400, für 2040 ein Bedarf von 2.700 Plätzen erwartet.

Demgegenüber steht ein aktuelles Platzangebot (Stand: April 2021) von insgesamt 2.578 Plätzen, davon 2.397 vollstationäre (einschließlich 71 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 181 teilstationäre Plätze in Tagespflegen. Unter Einschluss aller Einrichtungen, d.h. der bereits vorhandenen, derer, die verbindlich abgestimmt sind oder für die Bedarfsbestätigungen ausgestellt wurden, ist ab 2024 von einer Platzzahl von 2.689 Plätzen, davon 2.460 vollstationär (einschließlich 81 separate Kurzzeitpflegeplätze) und 229 teilstationären Plätzen in Tagespflegen, auszugehen.

Damit ist der erwartete Bedarf für die Stadt Krefeld insgesamt deutlich gedeckt.

Bedarfsbestätigungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden weiterhin nicht ausgestellt.

Tages- und Kurzzeitpflegen bleiben hingegen weiterhin von der Verbindlichen Bedarfsplanung ausgenommen. Die den bereits bestehenden Tagespflegen im Rahmen der vorhergehenden Verbindlichen Bedarfsplanung eingeräumte Möglichkeit, ihr Platzangebot dauerhaft zu erhöhen, soweit es die in der jeweiligen Einrichtung zu Verfügung stehende Raumkapazität erlaubt, bleibt außerdem bestehen.

Eine tiefergehende Darstellung im gewohnten Umfang wird mit der Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die

Jahre 2022 bis 2025 erfolgen. Unabhängig hiervon kann – wie bereits praktiziert – eine unterjährig Aktualisierung bei entsprechendem Bedarf erfolgen.]

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 15.06.2021 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2021- 2024 für die Stadt Krefeld, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur Verbindlichen Bedarfsplanung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28. Juni 2021

Frank Meyer
Oberbürgermeister

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE
-DEZERNAT 33-
MÖNCHENGLADBACH, 30.06.2021
DIENSTGEBÄUDE
41061 MÖNCHENGLADBACH
CROONSALLEE 36 – 40
TEL.: 0211/475-9864
FAX: 0211/475-9791
E-MAIL: DEZERNAT33@BRD.NRW.DE
VEREINFACHTE FLURBEREINIGUNG
KREFELD-OPPUM
AZ.: 33 – 7 17 04
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
OFFENLEGUNG VON GRENZNIEDER-
SCHRIFTEN**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung eines Abschnitts der Neuvermessungsgrenze des Flurbereinigungs-

verfahrens Krefeld-Oppum. Da die Eigentümer einzelner Flurstücke als Beteiligte nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom 23.03.2021 gemäß § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), bekannt gegeben.

Betroffen sind die Flurstücke:

Stadt Krefeld

Gemarkung Fischeln, Flur 1, Nrn. 411, 632, 716 und 758

Gemarkung Oppum, Flur 3, Nrn. 797 und 800, Flur 4, Nr. 1655

Die Offenlegung der Grenzniederschrift erfolgt in der Zeit von Montag, den 26.07.2021 bis Donnerstag, 26.08.2021, in der Zeit von 9:00 - 15:30 Uhr in der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Raum 214 nach vorheriger terminlicher Absprache

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen ihrer Grundstücksgrenzen informieren zu lassen.

Die Teilnahme an diesem Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Terminabsprache kann telefonisch unter der oben angeführten Telefonnummer erfolgen.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klagefrist beginnt mit dem letzten Tag der Offenlegung der Grenzniederschrift.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen,

da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Aus gegebenem Anlass wird auf die Hygienevorschriften bezüglich Covid-19 hingewiesen:

- Ein Mindestabstand von 1,50 m ist die wichtigste Maßnahme, um das Infektionsrisiko zu minimieren; darüber hinaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben. Beim Einlass in das Dienstgebäude werden die Daten (Name und Anschrift) der Besucher erfasst.
- Des Weiteren sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneempfehlungen der Bundesregierung zu beachten und einzuhalten.

Im Auftrag
gez.
Falk Engelmann

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102592999 wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 06.07.2021
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

16.07. – 18.07.2021

Carl-Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15

47799 Krefeld

80 62 0

23.07. – 25.07.2021

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

52 76-0

ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117**

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.